

Ergänzende Argumente der ABDA zum Thema Zweigapotheke

Ergänzend zum ABDA OnePager „Zweigapotheke“ bringt die ABDA zwei weitere wichtige Argumente in die laufende politische Diskussion ein:

1. Notdienste, Notdienstzimmer

Durch das ApoVWG und die Änderungsverordnung werden die Anforderungen an den Betrieb einer Zweigapotheke deutlich heruntergefahren. In Folge wird die Versorgung von Patientinnen und Patienten insbesondere im Notdienst leiden, da Zweigapotheken nur für 2 Stunden zum Notdienst eingeteilt werden können und zudem keine Notdienstzimmer mehr vorhalten müssen. Im Ergebnis könnten Zweigapotheken zukünftig gar nicht mehr für einen vollständigen Nacht- und Notdienst eingeteilt werden, auch nicht, wenn der tatsächliche Versorgungsbedarf dies erfordert. Die Zusatzbelastung der notdienstleistenden Apotheken im Umfeld der Zweigapotheken würde somit weiter steigen.

Zudem werden durch Zweigapotheken nach ApoVWG bereits bestehende, gut funktionierende Versorgungskonzepte wie Rezeptsammelstellen und Botendienste geschwächt. Dies würde die Arzneimittelversorgung insbesondere in ländlichen und strukturschwachen Regionen nicht stärken, sondern weiter schwächen und vor allem die dort lebenden Patientinnen und Patienten belasten.

2. Betriebserlaubnis

Durch die vorgesehene Regelung des ApoVWG wird das geltende Mehrbesitzverbot durchbrochen. Zukünftig können dem Betriebserlaubnisinhaber einer Apotheke zu der bereits bestehenden Betriebserlaubnis, zusätzliche Erlaubnisse für den Betrieb von bis zu zwei Zweigapotheken erteilt werden.

Durch diese Zulassung von (beschränktem) Mehrbesitz entsteht zudem eine erhebliche Gefährdung für das Fremdbesitzverbot. Dessen Zweck ist es ist, die Unabhängigkeit und volle persönliche Verantwortung des Apothekeninhabers für seine heilberuflichen und organisatorischen Entscheidungen zu schützen.

Sollte an dem Regelungsvorhaben festgehalten werden, fordern wir, dass der Betrieb nicht auf der Basis eigenständiger Betriebserlaubnisse, sondern nur im Rahmen einer einzigen, nämlich der dem Antragsteller bereits erteilten und existierenden Betriebserlaubnis ermöglicht wird.

Wer Fremdbesitz an Apotheken ablehnt, darf den vorgesehenen Änderungen zur Zweigapotheke nicht zustimmen.